



Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen
Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora
unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit
des „Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen“.

Nachtrag VI.

Von C. Schmolz, Bamberg.

Bayern.

Das Kgl. Bayer. Staatsministerium des Innern hat in dankenswerter Weise unter dem 29. November 1913 die bereits auf der Hauptversammlung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen durch seinen Vertreter angekündigten Pflanzenschutzvorschriften erlassen und dadurch den einzelnen Kreisregierungen die Möglichkeit geboten, die Pflanzenschutzfrage durch oberpolizeiliche Verordnungen einheitlich zu regeln, die Kenntnis derselben allgemein zu verbreiten und den Vollzug wesentlich zu erleichtern. Diese an die K. Regierungen, Kammern des Innern, erlassenen Vorschriften, denen ein ausführliches Gutachten der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der einheimischen Flora zugrunde liegt, haben folgenden Wortlaut:

„1. Den Berichten wurde mit Befriedigung entnommen, dass für den Pflanzenschutz schon Erhebliches geschehen ist. Immerhin sind noch grosse Gebiete ohne Vorschriften und die in anderen Gebieten geltenden Bestimmungen weichen im einzelnen wie im ganzen ohne zureichenden inneren Grund vielgestaltig von einander ab. Demgegenüber ist eine möglichste Vereinheitlichung der Vorschriften für ganz Bayern geboten, um die Kenntnis der Vorschriften allgemein zu verbreiten und den Vollzug zu erleichtern.“

Von der Erlassung einheitlicher oberpolizeilicher Ministerialvorschriften muss allerdings abgesehen werden; denn wie die Regierungen, die Bayerische Botanische Gesellschaft und der Landesausschuss für Naturpflege berichten, ist es eine Vielzahl von Pflanzenarten, welche — die einen hier, die andern dort — des Schutzes gegen Ausrottung bedürfen, sodass eine vollständige Rechtseinheit mit einer einheitlichen Liste der zu schützenden Pflanzenarten nicht wohl erreicht werden kann. Immerhin können die oberpolizeilichen Vorschriften einheitlich zu den verschiedenen Listen der einzelnen Regierungsbezirke erlassen werden. Der anliegende Entwurf hat das Einverständnis der Staatsministerien des K. Hauses und des Aeussern, der Justiz und der Finanzen und die gutachtliche Zustimmung der meist beteiligten Regierungen, sowie des Landwirtschaftsrates, dann der Naturschutzkörperschaften gefunden. Es wolle daher in den Regierungsbezirken, in denen bisher völlig ausreichende Vorschriften nicht bestanden, also in Oberbayern, in der Pfalz, in Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und um der Rechtsgleichheit für das Alpengebiet willen in Schwaben alsbald, in Niederbayern und in der Oberpfalz wenn nicht sofort, so doch bei erster Gelegenheit und in nicht zu ferner Zeit eine Neuregelung und damit ein einheitliches Recht durch die unveränderte Annahme des anliegenden Entwurfes getroffen werden.

2. In diesem Entwurf ist davon abgesehen worden, den Handel mit bewurzelten (wildwachsenden) Pflanzen jeglicher Art zu verbieten; denn darunter fielen mancherlei Pflanzen, die gewiss nicht gefährdet sind. Die Oeffentlichkeit sähe in einer solchen Vorschrift eine unnötige Belästigung. Aus dem gleichen Grund wird davon abgesehen, den Handel mit gepflückten Pflanzen nicht gefährdeter und daher nicht besonders geschützter Arten (z. B. mit Schlüsselblumen, Kornblumen, aber auch mit Beeren, Pilzen, Herbstlaub u. a.) der Erlaubnispflicht zu unterstellen.

3. Die Aufstellung der Liste der zu schützenden Pflanzenarten muss gleichzeitig mit der Erlassung der Vorschriften erfolgen; sie bleibt der Regierung vorbehalten. Der Landesausschuss für Naturpflege und die ihm angehörigen Vereine, bes. die Bayerische Botanische Gesellschaft, dann andere naturwissenschaftliche Vereine werden, soweit noch notwendig, gerne hierzu Gutachten abgeben. Die Liste soll nach der Absicht des Gesetzes wie um des Vollzuges willen auf diejenigen Pflanzenarten beschränkt werden, die in einem nicht ganz engen örtlichen Umkreise in ihrem Bestande ernstlich bedroht sind; es sind das namentlich diejenigen Arten, die zur be-

gehrten marktgängigen Ware geworden sind. Pflanzen, die zwar viel gesammelt und gehandelt werden, aber wegen ihrer Häufigkeit oder Widerstandsfähigkeit trotzdem ungefährdet sind, sollen in die Liste der oberpolizeilichen Schutzvorschriften nicht aufgenommen werden. Das Gleiche gilt von Pflanzen, die zwar nur an wenigen Standorten vorkommen, aber weder vom Handel noch sonst begehrt werden.

Dagegen sollen nach dem beiliegenden Gutachten der Bayer. Botanischen Gesellschaft die hauptsächlichsten der allgemein bedrohten Pflanzengruppen, wie die Knabenkräuter (Orchisarten), die Enzianarten — und zwar diese wohl am besten unter diesen Sammelnamen, denen besonders bekannte und wichtige Artnamen in Klammern beigefügt werden können —, die See- und die Teichrose, die Stechpalme übereinstimmend in die Liste zu allen oberpolizeilichen Vorschriften aufgenommen werden.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen und der Handel damit sollen der Erlaubnispflicht nicht unterstellt werden.

4. Besondere distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften sollen nur bei nachgewiesenem Bedürfnis erlassen werden, also da, wo örtliche Pflanzenbesonderheiten zu schützen sind oder wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. der Nähe der Grossstadt, sonst ungefährdete Arten des Schutzes bedürfen. Nach § 11 des Entwurfs können die distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht eine beliebige von den oberpolizeilichen Vorschriften abweichende Regelung treffen, sondern sie können nur entweder den Schutz der oberpolizeilichen Vorschriften auf andere Pflanzenarten ausdehnen oder sachlich weitergehende Verbote, wie etwa das Verbot jeglichen Abpflückens, also das unbedingte Schongebot für räumlich genau abgegrenzte Schonbezirke aufstellen.

Sollten übrigens späterhin durch den Handel noch andere als die jetzt oberpolizeilich zu schützenden Pflanzenarten bedroht werden, so könnte es je nach den Umständen zu ihrem Schutze genügen, den neuen Handel soweit erforderlich ortspolizeilich zu verbieten. In derselben Weise kann in grossen Städten sogar ein Handelsverbot zugunsten von Pflanzenarten notwendig werden, die dort gar nicht heimisch sind, sondern aus anderen Gebieten Bayerns eingeführt werden.

Eine distrikts- oder ortspolizeiliche Sonderregelung des Enziangrabens, wie sie § 2 Abs. II vorbehält, wird wohl nur allenfalls für Oberbayern und Schwaben nach dem für diese Regierungen anliegenden Auszug aus der Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. 11. 1913 allenfalls veranlasst sein.

Vor der Erlassung solcher Vorschriften sollten Vertretungen der beteiligten Kreise gehört werden.

5. Erlaubnisscheine dürfen ausgestellt werden nur insoweit, als hiedurch nach sorgfältiger Prüfung die Erhaltung der Pflanzenarten nicht geschädigt wird. Die Erlaubnisscheine dürfen nie in Bausch und Bogen für alle geschützten Pflanzenarten ausgestellt, sie müssen stets auf bestimmte namentlich aufzuführende Arten beschränkt werden. Arbeitskräftigen Leuten sollen sie in der Regel verweigert werden; auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller ist zu achten. Der Wochenmarkthandel und das Hausieren mit geschützten Pflanzen ist tunlichst zu beschränken. Ausschreitungen, so etwa der Verwendung einer Vielzahl geschützter Pflanzen zu Kränzen, z. B. aus Edelweiss oder Enzian; ist vorzubeugen und vorkommenden Falles mit Strenge durch Einschränkung der Erlaubnis entgegenzutreten. Auch bezüglich der Ausstellung der Erlaubnisscheine empfiehlt es sich, vor der grundsätzlichen Entscheidung wirtschaftlich wichtiger Fragen Vertretungen der beteiligten Handelskreise zu hören.

Von den Erlaubniserteilungen sollen die beteiligten Forstämter und Naturschutzvertretungen verständigt werden. Von der Befugnis, ein Bild des Sammlers zur Aufnahme in den Schein zu erholen, wird nur unter besonderen Verhältnissen Gebrauch zu machen sein.

Die Erlaubnisscheine sind gebührenpflichtig; hievon die Sammler, die wissenschaftliche Zwecke verfolgen, auszunehmen, geht nach dem Gesetze nicht an.

6. Die Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften obliegt der Gendarmerie und den Organen der Ortspolizei, namentlich auch des Feldschutzes. Auch die Organe der Ortspolizei wenden dem Pflanzenschutz seit jeher dankenswertes Augenmerk zu. (Vgl. E. des Staatsministeriums der Finanzen, Min.-Forstabt., vom 12. 5. 1910 Nr. 15230 an die K. Regierungen von Oberbayern und Schwaben.) Ferner hat das Staatsministerium der Finanzen mit Entschliessung vom 17. September 1912 Nr. 27284 auch die Grenzaufsichtsbeamten angewiesen, beim Vollzuge der Pflanzenschutzvorschriften insoweit als es mit der Grenzaufsicht zu vereinbaren ist, bis auf weiteres in der Weise mitzuwirken, dass sie Zuwiderhandelnde zur Unterlassung der verbotenen Handlungen auffordern und sie in geeigneten Fällen alsbald der nächsten Gendarmeriestation oder Ortspolizeibehörde anzeigen.

7. Zur Erfüllung dieser Aufgaben muss den Ueberwachungsbeamten die Kenntnis der geschütz-

ten Pflanzenarten vermittelt werden. Die allgemeine Hinausgabe von Tafeln ähnlich den Tafeln des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen ist leider nicht tunlich. Die Belehrung wird vielmehr am besten mündlich unter Vorzeigung der geschützten Pflanzen geschehen. Hiezu wird vielfach die dankenswerte unentgeltliche Unterstützung von Mitgliedern der Botanischen Gesellschaft und verwandter Vereine, dann anderer pflanzenkundiger Naturfreunde, besonders aus dem Lehrstande erwirkt werden können.

8. Die Ueberwachung muss besonders beim Handel in den grösseren Städten und an Fremdenverkehrs-orten einsetzen. Uebertretungen sind hier in der Regel nach fruchtloser Warnung zur strafrechtlichen Ahndung zu bringen; mit der Behörde des Sammelgebietes ist geeigneten Falles ins Benehmen zu treten. In gleicher Weise ist den gewerbmässigen Sammlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aber auch Ausflügler und Berggänger, die mit Büschen geschützter Pflanzen betroffen werden, sind ruhig, doch entschieden auf die Ungehörigkeit und Strafbarkeit ihres Tuns hinzuweisen und in erheblicheren Fällen der Polizeibehörde zur Erwägung der Strafanzeige zu melden.

Das kann umso eher geschehen, als wirkliche Naturfreunde dadurch nicht getroffen werden; denn sie erfreuen sich am Pflanzenschatze der Natur, ohne ihn zu plündern. Doch ist auch hier zu beachten, dass auf dem Gebiete des Heimatschutzes nach Möglichkeit nicht mit polizeilichem Zwange, sondern mit taktvoller pfleglicher Behandlung vorgegangen werden soll und dass es, wie die M.-E. vom 2. 6. 1912 bemerkte, die beste Abwehr heimatschädigender Uebergriffe und die beste Förderung des Heimatschutzes ist, die Allgemeinheit dafür besonders auch durch stetige Mitwirkung der Presse zu gewinnen. Von ganz besonderem Werte wird es sein, wenn die Schule gemäss der Entschliessung des Kultusministeriums vom 2. 4. 1912 immer wieder auf die Kinder im Sinne der Heimatliebe, der Naturfreude und der Pflanzenschonung einwirkt.

9. Im Sinne einer solchen Einwirkung auf die Oeffentlichkeit kann auch der Aushang der oberpolizeilichen Vorschriften an wichtigen Bahnhöfen der Gebirgs- und der grossstädtischen Ausflugsorte zweckmässig sein. Das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat Anweisung an die K. Eisenbahndirektionen ergehen lassen, einen solchen Aushang kostenfrei zuzulassen, soweit es der verfügbare Raum gestattet. Verhandlungen über die Herausgabe eines einheitlichen Merk- und Anschlagblattes sind eingeleitet.

10. Sämtliche ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften zum Pflanzenschutz sind von nun an in je 4 Stück vorzulegen.“

Gleichzeitig hat das K. Staatsministerium des Innern einen Musterentwurf für oberpolizeiliche Regierungsvorschriften zum Pflanzenschutz herausgegeben, der in seinen Anlagen Beispiele der zu schützenden Pflanzengattungen und Arten sowie Muster eines Erlaubnisscheines enthält. *) Es steht zu hoffen, dass die für die Alpenflora in Betracht kommenden K. Regierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg unverzüglich die namentlich zur Bekämpfung des Handels so dringend notwendigen oberpolizeilichen Vorschriften erlassen, welche sodann im nächsten Bericht veröffentlicht und besprochen werden.

Oesterreich-Ungarn.

Am 1. Oktober 1913 hat der Vorarlberger Landtag ein Gesetz betreffend den Schutz der Alpenflora angenommen**), welches wohl in Bälde die Allerhöchste Genehmigung erhalten wird. An dem Zustandekommen desselben hat der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen insofern mitgewirkt, als er zu den Vorarbeiten auf Ansuchen reiches Material zur Verfügung gestellt hat.

Den Vorschriften zufolge sind nachfolgende Pflanzen und Baumarten geschützt: 1. Alpenaster, 2. Alpenakelei, 3. Alpenmannstreu, 4. Alpenveilchen, 5. Aurikel, 6. Brunellen, 7. Edelweiss, 8. Echte und ährige Edelraute, 9. Gelber Enzian, 10. Ungarischer Enzian, 11. Purpurroter Enzian, 12. Punktierter Enzian, 13. Feuerlilie, 14. Frauenschuh, 15. Türkenbund. Als schonungsbedürftige Pflanzen (Bäume) im Sinne des Gesetzes sind bezeichnet: 1. Stechpalme, 2. Zirbelkiefer und 3. Eibe.

Von besonderer Wichtigkeit ist, ähnlich dem Salzburger Gesetz, der § 8, wonach ein weitergehender Schutz der dem Gesetz unterstehenden Pflanzen gegen Ausrottung, nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse, von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse, durch Abgrenzung von Schonbezirken und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden kann. In Salzburg und Vorarlberg sind nunmehr mustergültige Vorschriften erschienen. **W o b l e i b t T i r o l ?**

*) Anhang pag. 83.

**) Anhang pag. 87.



O. Wernhard-Berchtesgaden phot.

Warnungstafel im Pflanzenschonbezirk Berchtesgaden.

Gelegentlich der Hauptversammlung des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins im Jahre 1912 in Graz, wurde auf Antrag der Sektion Hochland der Hauptausschuss genannten Vereins beauftragt, durch Anträge an die österreichischen Behörden zweckentsprechende Vorkehrungen zum Schutze der in Oesterreich ganz besonders bedrohten Alpenflora in die Wege zu leiten. Zu diesem Zwecke setzte sich der Hauptausschuss mit dem Verein zum Schutze der Alpenpflanzen ins Benehmen und ersuchte denselben um Erstellung eines Gutachtens über den bisherigen Schutz der Alpenpflanzen in Oesterreich, welches als Unterlage für die an die Behörden zu richtenden Eingaben dienen sollte. Diesem Ersuchen wurde seitens unseres Vereins gerne nachgekommen, da er sich von einer gemeinsamen Aktion mit dem mächtigen Alpenverein zugunsten der Alpenpflanzen viel versprach. Im nachfolgenden möge das Gutachten im Wortlaute Platz finden:

Memorandum

über den Schutz der Alpenflora in Oesterreich.

Vor reichlich 12 Jahren setzte in fast allen Kulturländern eine mächtige Bewegung ein zugunsten der Erhaltung der Denkmäler der Natur, deren Wert man allmählich erkannte und deren Schutz seitens der Behörden, Vereine und Einzelpersonen angestrebt wurde.

Eines der hervorragendsten, altehrwürdigsten Naturdenkmäler ist die aus der Tertiärzeit stammende Alpenflora; kein Wunder, dass sich die Naturschutzbestrebung in erster Linie ihr zuwandte.

Hat von der Gesamtpflanzenwelt die Alpenflora durch ihre Höhenlage der fortschreitenden Kultur bis jetzt noch den grössten, erfolgreichsten Widerstand geleistet, so ist es nicht zu verkennen, dass auch ihr gerade in jüngster Zeit bedeutende Gefahren drohen, und zwar sind es nachfolgende Faktoren, deren unheilvoller Einfluss auf den Bestand und die Weiterentwicklung der Alpenpflanzen nicht geleugnet werden kann: die modernen Verkehrsmittel und der damit bedingte Aufschwung der Industrie, die allmählichen Fortschritte der Landwirtschaft in bezug auf rationelle Düngung der Alpenmatten, der von Jahr zu Jahr zunehmende Touristenstrom und schliesslich der ungemein schädigende, schwunghafte Handel mit Alpenpflanzen, namentlich nach England. Der Schaden, den Industrie, Fremdenverkehr und Handel unter der Alpenflora in der Schweiz angerichtet haben, ist unverkennbar. Aber auch in den Ostalpen werden wir in wenigen Dezennien Verhältnisse

haben, die den allmählichen Untergang eines Teiles der Alpenflora herbeiführen müssen, und zwar wird man mit ihr ungleich schneller fertig werden, als mit einem andern Naturdenkmal, dem Urwald, zu dessen Zerstörung der Mensch rund 1000 Jahre benötigte.

Von den vorgenannten Faktoren schlägt der Handel den Alpenpflanzen die tiefsten Wunden, durch ihn werden ganze Gebietsteile durch systematische Ausplünderungen artenarm gemacht. In den Preislisten der Händler werden die Pflanzen zu zehntausenden angeboten.

In richtiger Erkenntnis der Gefahren, die der Alpenflora drohen, und von dem Wunsche beseelt, zu retten, was noch zu retten ist, haben sich in den letzten Jahren in der Schweiz, in Frankreich, in Italien und insbesondere in Deutschland und Oesterreich Gesellschaften gebildet, welche den Schutz der Natur und insonderheit den der Alpenpflanzen auf ihre Fahne geschrieben und eine segensreiche Tätigkeit entfaltet haben.

Diese richtete sich in erster Linie auf die Erstrebung gesetzlicher Schutzmassregeln zugunsten der Alpenflora und so ist in den vorgenannten Ländern eine Reihe von Gesetzesvorschriften entstanden, welche bei richtiger Handhabung und richtigem Ausbau wohl in stande sein dürften, auf den Gesamtbestand erhaltend und fördernd zu wirken. Mustergültiges wurde in dieser Beziehung in der Schweiz und in Bayern geschaffen, da man in beiden Ländern nicht nur einzelne gefährdete Pflanzen schützte, sondern die Möglichkeit bot, ganze Gebietsteile als Pflanzenschonbezirke zu erklären.

Im österreichischen Alpengebiet fehlt es leider bis heute an einem durchgreifenden Schutz der Alpenpflanzen. Insbesondere fehlt in den Kronländern Salzburg und Tirol, in denen die Alpenflora am meisten gefährdet ist, jede gesetzliche Handhabe, der Zerstörung Einhalt zu tun. Da in dem angrenzenden Bayern nunmehr mustergültige Vorschriften bestehen, wodurch der Pflanzenraub wesentlich erschwert ist, tragen Salzburg und Tirol fast ausschliesslich die Kosten des Massenbedarfs der Händler.

Eine vergleichende Zusammenstellung der in Bayern und in Oesterreich bis jetzt erlassenen Gesetze möge dartun, wie sehr es an einem rationellen Schutz der Alpenflora in Oesterreich fehlt.

Bayern.

Auf Anregung des Vereines zum Schutze der Alpenpflanzen und des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege verfügte die k. bayer. Landesregierung am 6. Juli 1908

die Aenderung des Art. 2 des Strafgesetzbuches, dessen Art. 22 b, Absatz II, folgenden Wortlaut bekam: „. . . . gleicher Strafe unterliegt, wer den Ober-, Distrikts- und Ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassen worden sind.“

Auf Grund dieses Gesetzes erliess die k. Regierung von Oberbayern am 19. Oktober 1909 Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze von 18 einheimischen Alpen- und Voralpenpflanzen und drei Baumarten gegen Ausrottung. Nach § 7 dieser Verordnungen kann, was von besonderer Wichtigkeit ist, die Bestimmung von Schonbezirken und Schonzeiten durch Distrikts- oder Ortspolizeiliche Vorschriften verfügt werden.

Die am 28. Oktober 1909 erschienenen weiteren Oberpolizeilichen Vorschriften der k. Regierung von Schwaben und Neuburg schützen 19 Pflanzen und 3 Baumarten.

Auch hier sind weitergehende Distrikts- und Ortspolizeiliche Vorschriften nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse vorbehalten, d. h. auch hier sind unter Umständen Schonbezirke ins Auge gefasst.

Die Wirkung jener Oberpolizeilichen Vorschriften war zunächst die, dass eine Reihe von Bezirksämtern und Städten auf Grund derselben Distriktpolizeiliche Vorschriften zum Schutze bestimmter Pflanzen erliess.

Die k. Bezirksämter:

Friedberg am 6. Juli 1908, Berchtesgaden am 15. April 1910 (mit Schonbezirk), Markt Oberndorf am 17. August 1910, München am 11. März 1910, Freising am 28. Juni 1911 (mit Schonbezirk), Aibling am 11. August 1911, Sonthofen am 22. Oktober 1911 (mit Schonbezirk), Rosenheim am 20. Februar 1912, Wolfratshausen am 10. Februar 1912 (mit Schonbezirk).

Die Städte:

München am 21. Juli 1910,
Rosenheim am 3. Mai 1912.

Infolge dieser Verordnungen sind z. B. in Bayern 83 Alpen- und Voralpenpflanzen geschützt und 6 Pflanzenschonbezirke, darunter der 8203 Hektar grosse Schonbezirk bei Berchtesgaden, errichtet.

Weil die Handhabung der Gesetze bis in die jüngste Zeit eine ungenügende war, hat sich das k. bayer. Staatsministerium laut Verfügung vom 2. Juni 1912 zu einer schärferen Tonart entschlossen und sämtliche Kreisregierungen angewiesen, nicht nur die Polizeibehörden zum strengen Vollzug der Vorschriften

anzuhalten, sondern auch eine Beschränkung des Verkaufes geschützter Pflanzen ernstlich in Erwägung zu ziehen. Die spätere Erlassung einer weiteren Oberpolizeilichen Vorschrift für ganz Bayern auf Grund der in den k. Regierungsbezirken gemachten Erfahrungen behält sich das k. Ministerium des Innern vor.

Oesterreich.

Anders liegen die Verhältnisse in Oesterreich. Neben einer Reihe älterer Verordnungen zum Schutze der Pflanze Edelweiss haben nur drei Kronländer bis jetzt einigermaßen moderne Pflanzenschutzgesetze erlassen: das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, das Herzogtum Kärnten und das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns. Für Steiermark und Salzburg liegen Entwürfe vor, die jedoch noch der Sanktionierung harren.

Die bis jetzt in den österreichischen Kronländern erlassenen Gesetze und Verordnungen sind folgende:

- A. Aeltere Gesetze: 1. Gesetz des Herzogtums Salzburg vom 17. Februar 1886 betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiss.
2. Gesetz der gefürsteten Grafschaft Tirol vom 7. August 1892 betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiss.
 3. Gesetz des Herzogtums Krain vom 29. Mai 1898 betreffend den Schutz des Edelweiss und des Blagayschen Seidelbastes (*Daphne Blagayana*).
 4. Gesetz des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns vom 14. Oktober 1901 betreffend den Schutz von Edelweiss.

- B. Aeltere Verordnungen: 5. Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 29. Mai 1886 betreffend Edelweiss.
6. Kundmachung der k. k. Statthalterei Graz vom 4. Juni 1887 betreffend Speik (*Valeriana celtica*), Enzianarten (*Gentiana luteola*, *punctata*, *pannonica*), Isländisches Moos (*Lichen islandicus*) und niederliegende Azalee (*Azalea procumbens*).
 7. Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Murau vom 7. Juni 1904 betreffend das Sammeln von Alpenkräutern, insbesondere von *Saxifraga hieracifolia*, *Saxifraga cernua*, *Valeriana celtica*.

8. Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Juli 1907 betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

C. Neuere Gesetze: 9. Gesetz des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns vom 29. Januar 1905 betreffend den Schutz von Edelweiss, Kohlröschen, Frauenschuh, Aurikel und Kervernstendelarten.

10. Gesetz des Herzogtums Kärnten vom 14. März 1908 betreffend den Schutz der Pflanzen Edelweiss und Edelraute.
11. Gesetz vom 28. Mai 1910, wirksam für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns betreffend den Schutz von 19 Alpenpflanzen:

1. Alpenlavendel, 2. Edelweiss, 3. Hirschzunge, 4. Langer Schildfarn, 5. Gelappter Schildfarn, 6. Stacheliger Schildfarn, 7. Fliegenähnliche Frauenträne, 8. Spinnenähnliche Frauenträne, 9. Hummelähnliche Frauenträne, 10. Schwarzes Kohlröschen, 11. Rotes Kohlröschen, 12. Schmalblättriges Kohlröschen, 13. Frauenschuh, 14. Weisser Speik, 15. Roter Speik, 16. Gemeine Schachblume, 17. Alpenrose, 18. Aurikel, 19. Alpenveilchen.

12. Kundmachung des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien betreffend das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs mehrerer Arten von Pflanzen mit Wurzeln und blühender Obstreiser auf den Märkten und in den Markthallen Wiens. Diese Pflanzen sind:

1. Küchenschelle, 2. Waldwindröschen, 3. Frühlingsadonis, 4. Schwarze Nieswurz, 5. Erdscheibe, 6. Bestäubte Schlüsselblume, 7. alle Enzianarten, 8. Wohlriechender Seidelbast, 9. Narzisse, 10. alle Schwertlilien, 11. alle Orchideen, 12. Türkenbund, 13. Hirschzunge.

D. Gesetzentwürfe: 13. Gesetzentwurf, wirksam für das Herzogtum Steiermark betreffend den Schutz von Alpenpflanzen.

14. Gesetzentwurf, wirksam für das Herzogtum Salzburg zum Schutz von 15 Alpenpflanzen und 3 Baumarten. Bemerkenswert ist der § 8 dieses Entwurfs, nach welchem zum ersten Male für Oesterreich die Abgrenzung von Schonbezirken und die Festsetzung von Schonzeiten verfügt werden kann.*)

*) 15. 1913, 1. Okt. Gesetzentwurf, wirksam für das Land Vorarlberg zum Schutze von 15 Alpenpflanzen und 3 Baumarten. Hier sind ebenfalls Schonbezirke und Schonzeiten vorgesehen.

Im ganzen österreichischen Alpengebiet sind durch Gesetz und Verordnung nur 33 Alpen- und Voralpenpflanzen geschützt, im Vergleich zu dem viel kleineren bayerischen (83 Pflanzen!) eine verschwindende Anzahl. Fast die gleiche Anzahl wie in Bayern ist in 18 schweizerischen Kantonen geschützt. Nachdem nunmehr auch in den französischen Alpen, speziell in dem Dauphiné, der Schutz der dortigen Flora durch Bildung einer Reservation grosszügig in die Hand genommen worden ist, dürfte es für Oesterreich ein Akt der Notwendigkeit sein, den Schutz der gefährdeten Pflanzen ebenfalls energisch zu betätigen.

In erster Linie wäre es notwendig, durch Reichsgesetz nachfolgende Arten, welche fast in jedem Kronlande mehr oder weniger, namentlich durch den Handel, gefährdet sind, zu schützen:

1. Edelweiss (*Gnaphalium Leontopodium*), 2. Edelraute (*Artemisia mutellina*), 3. Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum*, *Rh. hirsutum* und *Rh. chamaecistus*), 4. Enzianarten (*Gentiana acaulis*, *G. pannonica*, *G. ruba*, *G. lutea*, *G. asclepiadea*), 5. Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*), 6. Kohlröschen (*Nigritella nigra*, *N. rubra*, *N. suaveolens*), 7. Aurikel (*Primula Auricula*), 8. Orchideen (*Frauenschuh*, *Cypripedium calceolus*), Kervendelarten (*Ophris*), 9. Speik, echter (*Valeriana celtica*), 10. Küchenschelle (*Anemone pulsatilla*), 11. Türkenbund (*Lilium martagon*), 12. Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*), 13. Seidelbast (*Daphne cneorum*), 14. Schwarze Nieswurz (*Helleborus niger*).

Von Bäumen: 15. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), 16. Zirbelkiefer (*Pinus Cembra*), 17. Eibe (*Taxus baccata*).

Diese vorstehende Liste durch Reichsgesetz geschützter Pflanzen könnte sodann in den einzelnen Kronländern je nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse beliebig ergänzt werden. Der Handel mit bewurzelten Exemplaren, 1 bis 14, müsste absolut verboten, beziehungsweise nur gegen widerruflich auszustellende Erlaubnisscheine gestattet sein.

Ebenfalls durch Reichsgesetz müsste die Möglichkeit der Bildung von Schonbezirken, beziehungsweise Schonzeiten in den einzelnen Kronländern vorgesehen sein. (Siehe Entwurf von Salzburg.)

Bis zum Zustandekommen eines derartigen Gesetzes, welches die unvollkommenen Sondergesetze in den Kronländern überholen würde, könnte zunächst der Handel mit Alpenblumen im Rayon der Bahnhöfe verboten werden. Die betreffenden Eisenbahndirektionen könnten hier leicht Wandel schaffen.

Das Kriegsministerium könnte die strikte Durchführung des Erlasses vom 15. September 1908 betreffend Schonung der Alpenflora durch übende Truppen in Erinnerung bringen.

Das Erscheinen des für Tirol in Instruktion befindlichen Alpenpflanzenschutzgesetzes wäre zu beschleunigen. Auch wäre das baldige Inkrafttreten des im Entwurf fertigen Gesetzes für Salzburg dringend erwünscht.

Von grösster Wichtigkeit wäre die Aufklärung über den so dringend notwendigen Schutz der Alpenflora durch die Schule. Namentlich sollte in den Volks- und Mittelschulen des Alpengebiets immer wieder auf die Schönheit und die Schutzbedürftigkeit dieses herrlichsten Schmuckes unserer Alpen in Wort und Schrift hingewiesen werden. Aufsätze z. B. wie jener von E. Neudörfer: „Schutz den Alpenpflanzen“ in dem von Franz Zeller herausgegebenen Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol verdienen Aufnahme in alle Schulbücher der Monarchie. Wenn erst die Naturschutzidee Gemeingut der Jugenderziehung geworden, dann ist sie in die richtigen Wege geleitet, dann wird die Zeit kommen, die drakonische Schutzgesetze überflüssig macht.

C. Schmolz.

Der Hauptausschuss richtete unter Beigabe vorstehenden Memorandums am 5. Juli vor. Jrs. entsprechende Eingaben, in denen namentlich die Ueberwachung des Handels mit Alpenpflanzen sowie strenge Handhabung der bestehenden Gesetze gefordert wurden, an nachfolgende k. und k. Behörden: Ackerbauministerium, Ministerium für Kultus und Unterricht, Eisenbahnministerium, Ministerium für öffentliche Arbeiten, Ministerium für Landesverteidigung, Kriegsministerium und Direktion der Südbahngesellschaft. Bis zum 30. bzw. 22. September vor. Jhrs. haben sowohl das k. k. Kriegsministerium als auch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung auf Grund jener Eingaben nachfolgende Bestimmungen erlassen:

„Die im Gebirge übenden Truppen sind anzuweisen, die Alpenpflanzen zu schonen; das massenhafte Abpflücken, insbesondere aber das Ausreissen von Alpenblumen, dann das Ausgraben von Wurzeln solcher Pflanzen ist nach entsprechender Belehrung zu verbieten.“

Das k. k. Ackerbauministerium teilte unter dem 4. November vor. Jrs. mit, dass es dem Schutze der Alpenflora seit jeher besondere Aufmerksamkeit zugewendet und in einer Reihe von Kronländern das Zustandekommen von umfassenden Schutz-

gesetzt in die Wege geleitet habe. Eine Regelung des Pflanzenschutzes im Wege eines Reichsgesetzes, wie im Memorandum vorgeschlagen werde, sei deshalb nicht zulässig, weil der Schutz der Alpenpflanzen als eine Angelegenheit der Landeskultur zu betrachten sei, deren Regelung nach den einzelnen Landesordnungen in die Kompetenz der Landtage gehöre. Die Antworten der übrigen Ministerien, sowie der Direktion der Südbahngesellschaft stehen z. Zt. noch aus, jedoch ist zu erwarten, dass sich alle genannten Behörden in zustimmendem Sinne äussern und zur Durchführung der Pflanzenschutzfrage in den Alpen mitwirken werden.



Anhang.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen in den Ländern Bayern und Oesterreich-Ungarn.

Nachtrag VI (1913)

Bayern.

Musterentwurf für oberpolizeiliche Regierungsvorschriften zum Pflanzenschutz.

Auf Grund des Art. 22 b des Polizeistrafgesetzbuches erlässt die K. Regierung, K. d. L., die folgenden oberpolizeilichen Vorschriften zum Pflanzenschutz:

§ 1.

Die wildwachsenden Pflanzen der in der Anlage I verzeichneten Arten sind gemäss den folgenden Vorschriften geschützt.

§ 2.

I. Die Pflanzen der geschützten Arten dürfen nicht mit den Wurzeln, den Knollen oder den Zwiebeln ausgegraben oder ausgerissen werden.

II. Dieses Verbot gilt nicht für Bodenbestellungs- und Bodenverbesserungsarbeiten und für Bau- und ähnliche Arbeiten, die der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer vornimmt, ferner vorbehaltlich abweichender distrikts- oder ortspolizeilicher Vorschriften nicht für die Nutzung der Wurzeln geschützter Pflanzenarten für Heil- und gewerbliche Zwecke durch den Grundeigentümer oder den dinglich Berechtigten.*)

§ 3.

I. Zum Verkaufe dürfen Pflanzen der geschützten Arten oder Teile von ihnen nicht abgepflückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

*) Der Vorbehalt im letzten Halbsatz ist durch das Recht des Enziangrabens im Hochgebirge veranlasst und wird nur in denjenigen Regierungsbezirken in die Vorschrift aufzunehmen sein, in denen alte Rechte das erheischen.

II. Zu anderen Zwecken dürfen sie nicht in grösseren Mengen, sondern nur höchstens in 6 Stücken abgepflückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

III. Diesen Verboten unterliegen der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigte nicht, sofern sie die Pflanzen zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder zum eigenen Gebrauche sammeln oder sammeln lassen.

§ 4.

Ausser diesen Fällen dürfen Pflanzen und Pflanzenteile der geschützten Arten weder in bewurzelter noch in unbewurzelter Zustande feilgeboten, verkauft, vertauscht, versendet oder sonst in den Verkehr gebracht oder mitgeführt werden.

§ 5.

I. In einzelnen Fällen kann die Distriktpolizeibehörde Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3 und 4 durch Erlaubnisscheine zulassen.

II. Zuständig ist für die Erlaubnis zum Sammeln die Distriktpolizeibehörde des Sammelgebietes, für die Erlaubnis zum Handel die Distriktpolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung oder beim Mangel einer solchen die des Wohnortes. Sind darnach mehrere Behörden beteiligt, so stellt die zuerst angegangene Behörde den Schein im Einverständnis mit den anderen beteiligten Behörden auch für deren Bezirke aus.

III. Der Schein gilt nur für die namentlich bezeichnete Person; jedoch bedürfen keines eigenen Scheines die im Scheine benannten minderjährigen eigenen Kinder des Sammlers zum Pflanzensammeln unter dessen Aufsicht und ferner zum Handel die im stehenden Handelsbetriebe des im Scheine Benannten beschäftigten Personen.

IV. Der Schein wird für je ein Kalenderjahr ausgestellt; er muss auf bestimmte Pflanzenarten und kann auf bestimmte Pflanzmengen, bestimmte Sammelgebiete, Handelsniederlassungen und Verkaufsstellen — namentlich unter Ausschluss des Wochenmarkts und des Strassenhandels — und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

V. Vor der Ausstellung des Scheines prüft die Behörde, ob und unter welchen Beschränkungen die erbetene Erlaubnis mit den Bedürfnissen des Pflanzenschutzes vereinbar ist. Sie hört hierüber das K. Forstamt und in der Regel auch die örtliche Vertretung (Ausschuss oder Obmann) für Naturpflege oder naturwissenschaftliche Vereine; für die Erlaubnis zum Handel werden die Distriktpolizeibehörden des Sammelgebiets gehört.

VI. Wird gegen die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Pflanzensammeln von einem Grundeigentümer Einspruch erhoben, so ist dessen Gebiet von der Erlaubnis ausdrücklich auszunehmen.

VII. Unzuverlässigen Personen, namentlich solchen, die in den letzten drei Jahren wegen wiederholter Uebertretung dieser Vorschriften, wegen forstlicher, jagdlicher oder feldpolizeilicher Verfehlungen oder wegen Eigentumsvergehen bestraft worden sind, ist die Erlaubnis zu versagen. Pflanzen zu Erwerbzwecken zu sammeln, soll in der Regel nur Einheimischen erlaubt werden.

VIII. Die Scheine werden in der Form der Anlage II ausgestellt. Die Distriktpolizeibehörde kann ein Bild des Sammlers oder Händlers verlangen und in den Schein aufnehmen.

IX. Die Distriktpolizeibehörde kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn es nach ihrem Ermessen der Pflanzenschutz verlangt, namentlich wenn sich der Inhaber des Scheines gegen diese Vorschriften verfehlt oder sonst als unzuverlässig erwiesen hat.

§ 6.

I. Die Sammler und Händler haben die Beschränkungen der Erlaubnis genau einzuhalten und sind dafür verantwortlich, dass auch die im § 5 Abs. III bezeichneten Personen diese einhalten. Sie müssen den Schein beim Pflanzensammeln und beim Handel mit sich führen und den Ueberwachungsbeamten, namentlich auch den Jagd-, Forst-, Feld- und Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

II. Beim Widerruf der Erlaubnis haben sie den Schein auf Verlangen der Behörde zurückzugeben.

III. Sie dürfen den Schein nicht zur Benützung an andere überlassen.

§ 7.

Das Verbot des Betretens eines Grundstücks nach den sonstigen polizeilichen Vorschriften wird durch den Erlaubnisschein nicht berührt. Der Schein ersetzt nicht die Zustimmung des Grundeigentümers zum Betreten der Grundstücke und zum Sammeln von Pflanzen.

§ 8.

I. Von Sammlern, die keinen Erlaubnisschein besitzen, dürfen die Händler Pflanzen der geschützten Arten nicht erwerben.

II. Die Händler haben genaue Aufschreibungen über die Erwerbung derjenigen Pflanzen der geschützten Arten zu führen, die sie nicht selbst gesammelt haben, und zwar über die Menge und Art der Pflanzen, den Tag der Erwerbung und den Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers. Die Aufschreibungen sind den Ueberwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 9.

I. Diese Vorschriften erstrecken sich nicht auf diejenigen Pflanzen der geschützten Arten, die ausserhalb Bayerns rechtmässig gesammelt oder in Bayern in Gärten oder Pflanzenschulen gezogen sind. Solche Pflanzen dürfen indes nur dann im Regierungsbezirk in den Handel gebracht oder in grösserer Menge sonst eingebracht werden, wenn ihre Herkunft durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes oder durch Versandungspapiere oder sonst erwiesen ist. Der Händler hat diese Ausweise den Ueberwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Hat sich der Händler wiederholt gegen diese Vorschriften verfehlt, so kann ihm die Distriktpolizeibehörde auf die Dauer eines Jahres verbieten, mit Pflanzen der im Abs. I bezeichneten Herkunft zu handeln, sofern nach ihrem Ermessen ein solches Verbot zur Durchführung des Schutzes der einheimischen Pflanzen notwendig ist.

§ 10.

Lehrer der Naturwissenschaften und der Naturkunde sowie Studierende der Naturwissenschaften und Mitglieder der naturwissenschaftlichen Vereine dürfen vorbehaltlich der Rechte des Grundeigentümers (§ 7) zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts Pflanzen der geschützten Arten bis zu 3 Stück mit den Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen ausgraben oder ausheben. Sie müssen sich den Ueberwachungsbeamten gegenüber auf Verlangen über die bezeichnete Eigenschaft ausweisen.

§ 11.

Durch distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften können diese Vorschriften, insbesondere das Verbot des Handels, noch auf andere Pflanzenarten ausgedehnt und weitergehende Schutzvorschriften für bestimmte Schonbezirke erlassen werden.

§ 12.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Diese Vorschriften treten am 13 in Kraft. Weitergehende distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften behalten ihre Geltung in dem Umfange, in dem sie dem § 11 entsprechen.

Anlage I.

Zum Beispiel:

- Alle Aconitum(Eisenhut)-Arten,
- alle Gentiana(Enzian)-Arten,
- Iris sibirica, blaue Schwertlilie und die anderen Irisarten,
- alle Orchis(Knabenkraut)-Arten,
- Nymphaea alba, weiße Seerose,
- Nuphar luteum oder pumilum, gelbe und kleine Teichrose,
- alle Ophrys(Ragwurz)-Arten, (Mücken-, Spinnen-, Bienen-, Hummelblume),
- die wildwachsenden Rosen,
- Ilex aquifolium, Stechpalme,
- Pinus cembra, Zirbelkiefer,
- Taxus baccata, Eibe,
- Ilex aquifolium*), Stechpalme,
- Pinus cembra*), Zirbelkiefer,
- Taxus baccata*) Eibe.

Anlage II.

Vorderseite:

Erlaubnisschein

zum Sammeln und Handeln geschützter Pflanzen.

(Name)
 geboren am
 (Beruf)
 wohnhaft in

darf während des Jahres 19 im ^{Amts} _{Stadt}bezirk
 in den Gemeindebezirken

. Pflanzen der folgenden
 geschützten Arten
 sammeln und in
 feilbieten und verkaufen.

— — — — —
 — — — — —
 — — — — —

., 19

K. Bezirksamt:

Stadtmagistrat:

Siegel

*) Von Stechpalmen, Eiben und Zirbelkiefern dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers auch nicht einzelne Zweige und Früchte abgerissen oder abgeschnitten werden.

Rückseite:

Der Schein gilt nur für die namentlich bezeichnete Person.

Die Sammler und Händler dürfen den Schein nicht anderen zur Benützung überlassen; sie müssen ihn beim Pflanzensammeln und beim Handel mit sich führen und den Ueberwachungsbeamten, namentlich auch den Jagd-, Forst-, Feld- und Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Erlaubnisschein ist ohne Bedeutung für die Frage, ob der Sammler nach den sonstigen polizeilichen Vorschriften und dem bürgerlichen Rechte zum Sammeln der Pflanzen berechtigt ist; der Schein ersetzt insbesondere nicht die Zustimmung des Grundeigentümers zum Betreten der Grundstücke und zum Sammeln der Pflanzen.

Oesterreich-Ungarn.

Gesetzentwurf

wirksam für das

Land Vorarlberg

betreffend

den Schutz der Alpenpflanzen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Geschützte Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Alpen-Aster (*Aster alpinus*),
2. „ Akelei (*Aquilegia alpina*),
3. „ Mannstreu (*Eryngium alpinum*),
4. „ Veilchen, Erdscheibe (*Cyclamen europaeum*),
5. Aurikel, Schrofmandöngen (*Primula Auricula*),
6. Brunellen, Männertreu (*Nigritella nigra, rubra und suaveolens*),
7. Edelweiss (*Gnaphalium leontopodium*),
8. Echte und ährige Edelraute (*Artemisia Mutellina und spicata*),
9. Gelber Enzian (*Gentiana lutea*),
10. Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica*),
11. Purpurroter Enzian (*Gentiana purpurea*),
12. Punktiertes Enzian (*Gentiana punctata*),
13. Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*),
14. Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*),
15. Türkenbund (*Lilium martagon*).

Schonungsbedürftige Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Stechpalme (*Ilex aquifolium*),
2. Zirbelkiefer (*Pinus cembra*),
3. Eibe (*Taxus baccata*).

Im Verordnungswege können von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auch andere Pflanzenarten als geschützt oder schonungsbedürftig erklärt werden. In gleicher Weise können einzelne der als geschützt oder schonungsbedürftig erklärten Pflanzen, insoweit sie eines fernern Schutzes nicht mehr bedürfen, ausgenommen werden.

§ 2.

Unbeschadet der in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen ist verboten:

In Ansehung der im Sinne des § 1 als geschützt erklärten Pflanzen:

I. Das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden auf fremdem Grund und Boden,

II. das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen,

III. das Feilhalten oder sonstige entgeltliche Veräußerungen mit und ohne Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen.

In Ansehen der schonungsbedürftigen Pflanzen:

Das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln ist auch bezüglich dieser Pflanzen untersagt. Das Abschneiden, Abbrechen oder Abreißen von Zweigen, Blüten oder Früchten (Zapfen) zum Zwecke des Verkaufes ist ebenfalls untersagt und nur die schonende Entnahme bescheidener Sträusschen gestattet.

§ 3.

Unter das im § 2 ausgesprochene Verbot fallen nicht:

I. Das nicht zum Zwecke der Veräußerung vorgenommene Pflücken, Abreißen oder Abschneiden einzelner Stöcke oder kleiner Sträusschen geschützter Pflanzen; ferner das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die zu Heilzwecken dringend benötigt werden, durch die Besitzer, deren Angehörige, die Pächter oder Nutzniesser der Grundstücke.

II. Die im § 2, Punkt 2, bezeichneten Handlungen, wenn sie von Lehrpersonen oder von Schülern der Hoch- und Mittelschulen zu Zwecken des Unterrichts oder der Wissenschaft begangen werden.

III. Die im § 2, Punkt I—III, bezeichneten Handlungen, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Erlaubnisscheines vorgenommen werden.

Die im Punkte II und III dieses Paragraphen eingeräumten Ausnahmen kommen jedoch nur denjenigen Personen zustatten, die sich im Betretungsfalle den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie dem Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal gegenüber als Lehrpersonen, als Schüler von Hoch- oder Mittelschulen oder als Inhaber eines persönlichen Erlaubnisscheines ausweisen.

Die von den Verboten dieses Gesetzes ausgenommenen Handlungen können übrigens vom Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes oder deren Bevollmächtigten untersagt werden.

§ 4.

Zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen für einen Bezirk ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet das Sammeln, beziehungsweise der Verkauf beabsichtigt wird, für das ganze Land die Statthalterei berufen.

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist nur insoweit zulässig, als nicht Interessen des Pflanzenschutzes entgegenstehen. Die Behörde kann daher hinsichtlich der Pflanzenarten, des Sammelgebietes, der Sammelzeit sowie der Art der Pflanzengewinnung Einschränkungen oder sonstige geeignete Bedingungen auferlegen.

Die Ausstellung eines Erlaubnisscheines ist zu verweigern:

- a) Personen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre wiederholt wegen Uebertretung dieses Gesetzes, wegen Forstfrevel oder wegen Uebertretung des Jagd- oder Feldschutzgesetzes bestraft worden sind;

- b) Personen, die infolge ihrer sonstigen Vorstrafen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu erheblichen Bedenken Anlass geben.

Erlaubnisscheine, welche auf die im § 2, Punkt II, bezeichneten Handlungen lauten, dürfen nur ausnahmsweise für wissenschaftliche, medizinale oder ähnliche Zwecke ausgestellt werden.

§ 5.

Vor Ausstellung des Erlaubnisscheines hat die zuständige Behörde die Forstverwaltungen und Gemeindevorstellungen des betreffenden Sammelgebietes, die letzteren zum Zwecke der Verständigung der Grundbesitzer, einzuvernehmen. Den Forstverwaltungen sowie den einzelnen Grundbesitzern steht das Recht zu, binnen einer von der Behörde festzusetzenden, vier Wochen nicht zu überschreitenden Frist gegen die angesuchte Bewilligung Einspruch zu erheben; im Falle eines rechtzeitig eingebrachten Einspruches ist die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die hiernach in Betracht kommenden Gebiete abzulehnen oder es sind die versagten Gebiete im Erlaubnisscheine zu benennen.

Der Erlaubnisschein kann jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn der Inhaber gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, das zugewiesene Sammelgebiet überschreitet, die im Erlaubnisscheine ersichtlich gemachten Bedingungen ausser Acht lässt oder wenn hinsichtlich seiner Person einer der im § 4 bezeichneten Ausschlussgründe eintritt oder bekannt wird.

§ 6.

Der Erlaubnisschein hat den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung der zu sammelnden Pflanzen, des Sammelgebietes und der gestatteten Art der Pflanzengewinnung, die etwa auferlegten Einschränkungen oder Bedingungen und allenfalls die Angabe des Verkaufsortes zu enthalten.

Der Erlaubnisschein gilt nur für das Kalenderjahr, beziehungsweise für die von der Behörde festgesetzte kürzere Zeit und nur für die Person des Inhabers.

§ 7.

Auf geschützte und schonungsbedürftige Pflanzen, welche in Gärten oder Kulturen gezogen wurden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Ebenso ist der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur berechtigt, die bestehende Flora zu vernichten.

Wer mit geschützten oder mit Teilen schonungsbedürftiger Pflanzen, welche aus Gärten oder Kulturen stammen, Handel treibt, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der betreffenden Gemeindevorstellung oder durch andere glaubwürdige Beweismittel auszuweisen.

§ 8.

Ein weiter gehender Schutz der diesem Gesetze unterstehenden Pflanzen gegen Ausrottung kann nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse durch Abgrenzung von Schonbezirken und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden.

§ 9.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sind, insofern sie sich nicht als eine schwerer verpönte Strafhandlung darstellen, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen, im Wiederholungsfalle bis zu 100 Kronen zu ahnden. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb deren Gebiet die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 10.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an die Statthalterei, welche endgültig entscheidet.

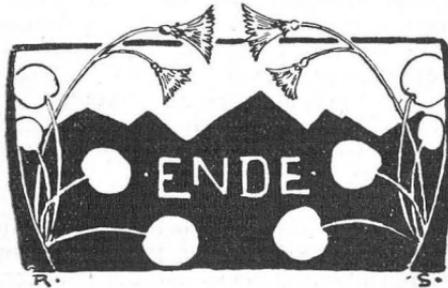
Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tag an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 27. Januar 1904, L. G. Bl. Nr. 18, betreffs des Schutzes der Pflanze Edelweiss ausser Kraft.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [13_1914](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des "Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen 69-90](#)